# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Arnsberg

## Wahl des Integrationsrates am 13. September 2020

# Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Arnsberg

Gemäß § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.2013 (GV. NRW. S. 847) findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates **am Tag der Kommunalwahl am 13. September 2020** in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW. S.666), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Arnsberg per Dringlichkeitsbeschluss am 25.03.2020 eine **Satzung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder** beschlossen.

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) – SGV. NW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

### 1. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge zur Wahl des Integrationsrates sind **spätestens bis 16. Juli 2020 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter im Rathaus, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg, Zimmer 105 einzureichen. Es wird **dringend** empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf dieser Ausschlussfrist beseitigt werden können.

#### 2. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer

- a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBL. I S. 3458) erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder die Asylbewerber sind.

#### 3. Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Stadt Arnsberg, die

- am Wahltag 18. Lebensjahr vollendet haben und
- mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

#### 4. Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Arnsberg benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers enthalten.

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden (16.07.2020). Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in § 10 Abs. 5 der Satzung der Stadt Arnsberg für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder genannten Merkmalen, bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

#### 5. Vordrucke

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) vom Wahlleiter der Stadt Arnsberg -Wahlen-, Rathaus, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg, Zimmer 105 kostenlos ausgegeben werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei der Bezeichnung von Personen auf die doppelte Schreibweise (männlich/weiblich) verzichtet. Wir bitten dafür um Verständnis.

Stadt Arnsberg, 06.04.2020 Der Wahlleiter für die Kommunalwahlen 2020 gez. Ralf Paul Bittner Bürgermeister